

## Veröffentlichungen von Artikeln der Vereine im Amtsblatt Information zum Datenschutz

Sehr geehrte Vorstände und Vereinsmitglieder,  
wie Sie wissen ist der Datenschutz durch das Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung am 25. Mai 2018 wesentlich bedeutender geworden.

Schon bisher gab es hier strenge Vorschriften, welche leider nicht immer eingehalten wurden. Der Datenschutz betrifft in den meisten Fällen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten.

Auszug aus Artikel 4 DSGVO:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

„personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

Personenbezogene Daten sind somit beispielsweise:

- allgemeine Personendaten (Name, Geburtsdatum und Alter, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.)
- Kennnummern (Sozialversicherungsnummer, Steueridentifikationsnummer, Nummer bei der Krankenversicherung, Personalausweisnummer, Matrikelnummer usw.)
- Bankdaten (Kontonummern, Kreditinformationen, Kontostände usw.)
- Online-Daten (IP-Adresse, Standortdaten usw.)
- physische Merkmale (Geschlecht, Haut-, Haar- und Augenfarbe, Statur, Kleidergröße usw.)
- Besitzmerkmale (Fahrzeug- und Immobilieneigentum, Grundbucheintragungen, Kfz-Kennzeichen, Zulassungsdaten usw.)
- Kundendaten (Bestellungen, Adressdaten, Kontodaten usw.)
- Werturteile (Schul- und Arbeitszeugnisse usw.)
- u. v. m.

Möchten Sie als Verein in Ihren Artikeln Namen, Fotos oder andere personenbezogene Daten veröffentlichen, muss es hierfür eine Gesetzesgrundlage geben oder die betroffene Person muss aktiv in Form einer schriftlichen Einwilligungserklärung zugestimmt haben.

Somit weisen wir als Gemeinde Sie darauf hin, dass, wenn Sie Artikel im Amtsblatt einstellen möchten und wir diesen Dienst für Sie übernehmen sollen, Sie dafür verantwortlich sind, die Richtlinien der DSGVO, des BDSG, LDSG und weiteren relevanten Gesetzen einzuhalten. Natürlich ebenso wenn Sie die Artikel selbst einpflegen.

Sollen wir das Einpflegen für Ihren Verein weiter übernehmen, erklären sie hier mit Ihrer Unterschrift, dass Sie die Vorgaben der DSGVO einhalten.

---

Vereinsname

---

Ort, Datum, Unterschrift Vereinsvorstand